



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Promotionsordnung  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016)**

**Vom 15. September 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss und Prüfungsamt

### **II. Beginn des Promotionsverfahrens**

- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 4 Betreuungszusage / Betreuungsvereinbarung
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Promotionsverhältnis
- § 7 Betreuungs- / Prüfungsberechtigung

### **III. Doktorprüfung**

- § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 9 Dissertation
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Stellungnahmen zur Dissertation
- § 12 Drittgutachterin oder Drittgutachter und Gesamtnote der Dissertation
- § 13 Disputation
- § 14 Prüfungsgesamtergebnis
- § 15 Nichtbestehen, Wiederholung

### **IV. Abschluss des Promotionsverfahrens**

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Doktorurkunde und Führung des akademischen Grades
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

### **V. Ehrenpromotion**

- § 19 Ehrenpromotion

### **VI. Verfahrensvorschriften**

- § 20 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe
- § 21 Anrechnung von Kompetenzen
- § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

## **VII. Schlussbestimmungen**

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

**Anhang 1**

**Anhang 2**

## I. Allgemeines

### § 1 Promotion

(1) Die Fakultäten

- 09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Fakultät für Kulturwissenschaften und
- 13 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften

verleihen für die Ludwig-Maximilians-Universität München den Grad eines Doktors der Philosophie („doctor philosophiae“ = „Dr. phil.“).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.

(3) Die Promotion beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) <sup>1</sup>Dissertation und Disputation (Doktorprüfung) sind in demselben Promotionsfach abzulegen. <sup>2</sup>Die möglichen Promotionsfächer sind in Anhang 1 aufgeführt.

(5) Der in Abs. 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs 2 gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

(6) Die in Abs. 1 genannten Fakultäten können für die Ludwig-Maximilians-Universität München für besondere Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad eines „doctor philosophiae honoris causa“ („Dr. phil. h. c.“) verleihen (§ 19).

### § 2 Promotionsausschuss und Prüfungsamt

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, denen nach § 7 Betreuungs- und Prüfungsberechtigung zukommen muss. <sup>2</sup>In jeder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt der Fakultätsrat jeweils ein Mitglied. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind gleichberechtigt. <sup>3</sup>Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. <sup>4</sup>Der Ausschluss eines Mitglieds des Promotionsausschusses von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen, in denen die Ladungsfrist gemäß Abs. 5 Satz 4 nicht abgewartet werden kann, kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Hochschulleitung zusammenzutreten, erforderlichenfalls auch kurzfristig. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss tritt im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. <sup>4</sup>Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses wird spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung geladen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung zu laden. <sup>6</sup>Maßgebend für die Ladungsfrist ist die Absendung der Ladung.

(6) Die Hochschulleitung kann vom Promotionsausschuss die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(7) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die Mehrheit der Mitglieder
  - a) anwesend und
  - b) stimmberechtigt

ist. <sup>2</sup>Wird der Promotionsausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Sitzung soll nicht vor Ablauf von einer Woche nach dem ersten Termin stattfinden; Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(8) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(9) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(10) Der Promotionsausschuss ist zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine

anderen Zuständigkeiten begründet.

(11) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses befugt, trotz Abs. 4 Satz 2 unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Promotionsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Promotionsausschuss unverzüglich zu informieren.

(12) Der Promotionsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(13) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(14) Das Prüfungsamt erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.

## **II. Beginn des Promotionsverfahrens**

### **§ 3**

#### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Bewerberinnen und Bewerber können unter folgenden Voraussetzungen als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen werden:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss über mindestens eine Betreuungszusage oder mindestens eine Betreuungsvereinbarung mit einer zur Betreuung von Promotionen berechtigten Person verfügen (§ 4).
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion (§ 5) erfüllen.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Betreuungszusage und bzw. oder Betreuungsvereinbarung, die nicht älter als drei Monate sein darf
2. Zeugnisse und Nachweise über eine Zugangsberechtigung zur Promotion (§ 5)
3. Lebenslauf. <sup>2</sup>Darin ist der oder sind die absolvierten Studiengänge darzustellen. <sup>3</sup>Die für diese erteilten Abschlussdokumente sind vorzulegen.
4. Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene akademische Prüfungen

gen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung

5. Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnis über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen sie oder ihn hat
6. ein amtliches Führungszeugnis und bzw. oder bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde. <sup>2</sup>Das amtliche Führungszeugnis und bzw. oder eine entsprechende Bescheinigung dürfen nicht älter als drei Monate sein.
7. Erklärung, dass der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt ist, dass unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren Sanktionen nach sich ziehen können, neben weitergehenden Sanktionen insbesondere das Promotionsverhältnis rückwirkend aufgehoben werden kann und das Promotionsverfahren damit als gescheitert gilt.

<sup>2</sup>Soll statt einer Dissertationsschrift eine kumulative oder eine Mediendissertation erstellt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3), ist ein entsprechender Antrag zu stellen. <sup>3</sup>Soll die Dissertation weder in deutscher noch in englischer Sprache verfasst werden (§ 9 Abs. 5), ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.

(4) Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinn des Art. 69 BayHSchG ist.

(5) Die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder als Doktorand wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

#### **§ 4**

#### **Betreuungszusage / Betreuungsvereinbarung**

(1) <sup>1</sup>In einer Betreuungszusage verpflichtet sich eine betreuungsberechtigte Person, die Bewerberin oder den Bewerber bei der Anfertigung einer Promotion für eine bestimmte Dauer, in der Regel drei Jahre, zu betreuen. <sup>2</sup>Die Betreuungszusage kann unter Auflagen, die geeignet sind, die Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens zu erhöhen, erteilt werden. <sup>3</sup>Eine Betreuungszusage kann im letzten Vierteljahr ihrer Dauer, in der Regel um ein Jahr, über ihren Ablauf hinaus verlängert werden, wenn nach Ansicht der Betreuungsperson eine hinreichende

Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht.  
<sup>4</sup>Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen des Satzes 3 möglich.

(2) <sup>1</sup>In einer Betreuungsvereinbarung werden darüber hinaus Erwartungen, Obliegenheiten und Pflichten sowohl der Betreuungsperson als auch der Doktorandin oder des Doktoranden während des Promotionsverhältnisses festgeschrieben. <sup>2</sup>Gegenstand einer Betreuungsvereinbarung können insbesondere regelmäßige Nachweise über den Fortschritt des Promotionsvorhabens, sei es durch schriftliche Berichte, sei es in mündlicher oder anderer Form, sein. <sup>3</sup>Werden diese Pflichten nicht erfüllt, kann die Betreuungsvereinbarung Sanktionen, namentlich die Beendigung des Promotionsverhältnisses vorsehen.

(3) <sup>1</sup>Legt eine Bewerberin oder ein Bewerber Betreuungszusagen und bzw. oder Betreuungsvereinbarungen mit mehreren Personen vor, muss jede Betreuungszusage und bzw. oder jede Betreuungsvereinbarung alle Betreuenden aufführen und dieselbe Betreuungsperson als Erstbetreuende oder Erstbetreuenden benennen. <sup>2</sup>Wird die Promotion nur von einer Person betreut, ist diese Erstbetreuende oder Erstbetreuender.

(4) Betreuungszusagen und Betreuungsvereinbarungen müssen diese Promotionsordnung sowie alle anderen Rechtsvorschriften einhalten und dürfen keine in dieser Promotionsordnung nicht ausdrücklich vorgesehenen Pflichten begründen.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Zugang zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium eines der im Anhang 1 aufgeführten Fächer oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Diplom- oder Magisterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern im Vollzeitstudium und einer schriftlichen Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für Musik (im Fach Musikpädagogik oder Musikwissenschaft), Akademie der Bildenden Künste (im Fach Kunstpädagogik), Hochschule für Fernsehen und Film (im Fach Medienwissenschaften) oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei die schriftliche Abschlussarbeit mindestens mit der Note 2,50 bewertet worden sein muss und der Abschluss mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss,
2. in einem Lehramtsstudiengang an einer Universität, Hochschule für Musik (im Lehramtsstudiengang Musik), Akademie der Bildenden Künste (im Lehramtsstudiengang Kunst) oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei die schriftliche Hausarbeit („Zulassungsarbeit“) mindestens mit der Note 2,50 bewertet worden sein muss und die Erste Lehramtsprüfung mindestens mit der Gesamtnote 2,50 bestanden worden sein muss,
3. in einem Masterstudiengang an einer Universität, Fachhochschule, Hochschule für Musik (im Fach Musikpädagogik oder Musikwissenschaft), Akademie der Bildenden Künste (im Fach Kunstpädagogik), Hochschule für Fernsehen und

Film (im Fach Medienwissenschaften) oder einer vergleichbaren Hochschule, wobei die Masterarbeit mindestens mit der Note 2,50 bewertet worden sein muss und der Masterabschluss mindestens mit der Endnote 2,50 bestanden worden sein muss,

4. in einem Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im gleichen Fach wie dem Promotionsfach im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten, wobei der Bachelorabschluss mindestens mit der Endnote 1,00 bestanden worden sein muss,
5. in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im gleichen Fach wie dem Promotionsfach, wobei der Diplomabschluss mindestens mit der Gesamtnote 1,30 bestanden worden sein muss,

nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei ausländischen Studienabschlüssen gilt regelmäßig die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet.

(2) <sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen

1. eines anderen mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestandenen Studienabschlusses, der den unter Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten vergleichbar ist (z. B. nach einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung), oder
2. eines mindestens mit der Endnote 1,20 bestandenen Bachelorabschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten im gleichen Fach wie dem Promotionsfach oder
3. eines mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestandenen Studienabschlusses in einem Fach, das nicht dem Studienangebot der in § 1 Abs. 1 erwähnten Fakultäten entspricht, der an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule erworben wurde,

können unter Beachtung des Satzes 2 vorläufig zur Promotion zugelassen werden.

<sup>2</sup>In Satz 1 genannte Absolventinnen und Absolventen können vorläufig zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. mit dem Antrag gemäß § 3 Abs. 2 ein Exposé über das Promotionsprojekt nach wissenschaftlichen Standards vorgelegt wird,
2. diese von einer Betreuungsperson gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 befürwortet wird, wobei darüber hinaus bei Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorabschlusses im Umfang von weniger als 240 ECTS-Punkten mindestens eine weitere befürwortende Stellungnahme einer betreuungs- und prüfungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b vorgelegt werden muss, und
3. während des Promotionsverhältnisses im Sinn von § 6 Prüfungsleistungen nach Vorschlag der Betreuungsperson im Umfang zwischen 15 und 60 ECTS-Punkten erbracht werden, die mindestens mit einer Gesamtnote von 2,50 entsprechend dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten bestanden werden müssen.

<sup>3</sup>Die gleichen Voraussetzungen für eine vorläufige Zulassung zur Promotion gelten

für Absolventinnen und Absolventen eines unter Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Studiengangs, die entweder in der schriftlichen Abschlussarbeit nicht die Note 2,50 oder im Abschluss selbst nicht die Gesamtnote 2,50 erreicht haben. <sup>4</sup>Wenn die während des Promotionsverhältnisses zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Satz 2 Nr. 3 nach spätestens drei Semestern bei einer Zwischenevaluation durch die Betreuungsperson nicht nachgewiesen und dem Promotionsausschuss mitgeteilt werden, endet das Promotionsverhältnis.

(3) <sup>1</sup>Ein Promotionsverfahren in einem der im Anhang 1 aufgeführten Promotionsfächer darf nicht endgültig nicht bestanden sein. <sup>2</sup>Es darf auch kein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen sein.

## **§ 6 Promotionsverhältnis**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens, in der Regel drei Jahre nach Beginn. <sup>2</sup>An dem Promotionsverhältnis beteiligt sind die Doktorandin oder der Doktorand, die Betreuungspersonen, der Promotionsausschuss und die Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist.

(2) Ein Promotionsverfahren kann ohne Promotionsverhältnis weder begonnen noch fortgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Das Promotionsverhältnis kann im letzten Vierteljahr seiner Dauer, in der Regel um ein Jahr, über seinen Ablauf hinaus verlängert werden, wenn eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. <sup>2</sup>In ihrem oder seinem Verlängerungsantrag berichtet die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich über den Fortschritt der Dissertation und bzw. oder der Veröffentlichung. <sup>3</sup>Die oder der Erstbetreuende und ggf. die weiteren Betreuenden nehmen dazu Stellung, ob weiterhin eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens besteht. <sup>4</sup>Der Bericht nach Satz 2 und die Stellungnahmen nach Satz 3 werden dem Promotionsausschuss vorgelegt und sind Bestandteil der Promotionsakte. <sup>5</sup>Mehrfache Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 möglich.

## **§ 7 Betreuungs- / Prüfungsberechtigung**

(1) <sup>1</sup>Betreuungs- und prüfungsberechtigt sind nur Personen, die

1. selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen
2. und
  - a) hauptberufliche Professorinnen oder Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG)

oder

- b) hauptberufliche Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG) oder
- c) nebenberufliche Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BayHSchPG) oder
- d) nebenberufliche Privatdozentinnen oder Privatdozenten (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG) oder
- e) nebenberufliche außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG, Art. 2 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 BayHSchPG) oder
- f) entpflichtete Professorinnen und Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) oder
- g) Professorinnen und Professoren im Ruhestand (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HSchPrüferV) oder
- h) in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 19 bis 22 BayHSchPG) mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG), wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben und wenn sie als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und ihnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Satz 2, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV) oder
- i) in der Regel hauptberufliche, ausnahmsweise auch besonders qualifizierte nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 19 bis 22 BayHSchPG) mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hilfskräfte (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG), wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben in begründeten Fällen ausnahmsweise auch dann, wenn sie nicht als Habilitandinnen oder Habilitanden angenommen wurden (Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG) und bzw. oder ihnen nicht die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHSchG, § 1 Abs. 1 Satz 2, § 4 Sätze 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HSchPrüferV)

sind, wenn

3. für die in Nr. 2 Buchst. b bis i genannten Personen der Fakultätsrat der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist, dies beschließt.

<sup>2</sup>Erstbetreuende oder Erstbetreuender kann nur eine in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b oder Buchst. d bis g genannte Person der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultät sein, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist. <sup>3</sup>Eine Person, welche die in Satz 2 genannte Anforderung nicht erfüllt, kann nur dann Erstbetreuende oder Erstbetreuender sein, wenn der Fakultätsrat der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist, und der Promotionsausschuss dem zustimmen. <sup>4</sup>Sowohl der Fakultätsrat als auch der Promotionsausschuss können ihre Zustimmung insbesondere unter der Bedingung erteilen, dass eine weitere Betreuungsperson, welche die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt, bestimmt wird.

<sup>5</sup>Die übrigen Betreuenden sind weitere Betreuungspersonen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Erstbetreuende muss zu Beginn des Promotionsverhältnisses Mitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München sein. <sup>2</sup>Sie oder er muss der Fakultät und dem Fach zugeordnet sein, aus dem das Dissertationsthema kommt. <sup>3</sup>Endet die Mitgliedschaft der oder des Erstbetreuenden, kann der Promotionsausschuss die Fortführung der Erstbetreuung gestatten, wenn die Doktorandin oder der Doktorand, die oder der Erstbetreuende und die sonstigen Betreuungspersonen damit einverstanden sind. <sup>4</sup>Nach dem Ende der Mitgliedschaft kann die Erstbetreuung höchstens für fünf Jahre fortgeführt werden.

(3) Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule sind betreuungs- und bzw. oder prüfungsberechtigt, wenn ein Kooperationsvertrag besteht und sowohl der Promotionsausschuss als auch der Fakultätsrat der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotionsthema stammt, zugeordnet ist, zustimmen.

### **III. Doktorprüfung**

#### **§ 8**

#### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss legt für jedes Semester mindestens einen Stichtag für die Einreichung von Zulassungsanträgen zur Promotion fest. <sup>2</sup>Dieser wird durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>3</sup>Die Überschreitung des Termins hat für die Doktorandin oder den Doktoranden zur Folge, dass sie oder er erst den darauf folgenden Prüfungstermin wahrnehmen kann.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über ein seit mindestens einem Jahr bestehendes Promotionsver-

hältnis nach § 6 und einer mindestens einjährigen Immatrikulation in das Promotionsstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München,

2. aktuelle Versionen der unter § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Dokumente und Erklärungen,
3. ein Verzeichnis aller Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden, in welchem die Veröffentlichungen mit inhaltlichem Bezug zur Dissertation besonders gekennzeichnet sind,
4. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen,
5. drei gebundene Exemplare der Dissertation oder bzw. und die sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation.<sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Dissertation oder bzw. und die sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation zusätzlich in elektronischer Form abgegeben werden bzw. wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.<sup>3</sup>Bei Mediendissertationen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3) gilt Satz 2 auch für die Dissertation selbst.

(3) § 3 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden weder eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist noch die Disputation begonnen hat.

## **§ 9 Dissertation**

(1)<sup>1</sup>Die Doktorandinnen und Doktoranden haben eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen.<sup>2</sup>Das Thema der Dissertation soll den Forschungsgebieten der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten oder angrenzenden Forschungsgebieten entnommen werden.<sup>3</sup>Die Dissertation besteht

1. in der Regel aus einer Dissertationsschrift oder
2. ausnahmsweise statt einer Dissertationsschrift aus mehreren Fachpublikationen oder in der Regel zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten (kumulative Dissertation) oder
3. ausnahmsweise aus einem anderen Medium als einer Dissertationsschrift, insbesondere aus einem Ton- und bzw. oder Bildträger, Computerprogramm, einer Präsentation, Aufführung oder Ausstellung (Mediendissertation).

<sup>4</sup>Eine kumulative oder Mediendissertation bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses.<sup>5</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage eines Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotions-thema stammt, zugeordnet ist.<sup>6</sup>Soll eine Dissertationsleistung, die keine kumulative

Dissertation ist, ganz oder teilweise vor dem Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden, bedarf dies der Genehmigung der oder des Erstbetreuenden.<sup>7</sup> Soll eine Dissertationsleistung, die keine kumulative Dissertation ist, vor dem Abschluss des Promotionsverfahrens ganz veröffentlicht werden, ist für die Genehmigung nach Satz 6 der Promotionsausschuss zuständig.

(2) <sup>1</sup>Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens vier Fachartikeln, die in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. <sup>2</sup>Besteht die kumulative Dissertation aus ausschließlich empirisch quantitativen Arbeiten, sind mindestens zwei Fachartikel, die in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert worden sind, ausreichend. <sup>3</sup>Nur zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können für kumulative Dissertationen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens drei dieser Fachartikel Erstautorin bzw. Erstautor sein. <sup>5</sup>Bei einer kumulativen Dissertation ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das engere Fachgebiet erläutert und bei Arbeiten mit mehreren Autorinnen und bzw. oder Autoren der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden in Bezug auf Inhalt und Umfang dargestellt wird.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Mediendissertation wird die Dissertation in Form eines anderen Mediums als einer Dissertationsschrift, insbesondere als Ton- und bzw. oder Bildträger, Computerprogramm, Aufführung oder Ausstellung, erstellt. <sup>2</sup>Mit der Mediendissertation ist eine sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation einzureichen.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation und bzw. oder die begleitende wissenschaftliche Dokumentation müssen bzw. muss als druckfertiges Manuskript in Größe DIN A 4 in drei Exemplaren vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Dissertation und bzw. oder die begleitende wissenschaftliche Dokumentation müssen bzw. muss fest gebunden und paginiert sein sowie ein Inhalts- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Es ist gestattet, der Dissertation oder der sie begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(5) <sup>1</sup>Die Dissertation und bzw. oder die begleitende wissenschaftliche Dokumentation sind bzw. ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Betreuungspersonen die Abfassung der Dissertation und bzw. oder der begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation in einer anderen als den in Satz 1 genannten Sprachen gestatten. <sup>3</sup>Wird die Dissertation oder die sie begleitende wissenschaftliche Dokumentation nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung einzureichen.

## **§ 10 Beurteilung der Dissertation**

(1) Über die Dissertation werden vom Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachten eingeholt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt die Dissertation einer

Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor.

(3) <sup>1</sup>Sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter erstellen je ein Gutachten. <sup>2</sup>Jedes Gutachten muss die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorschlagen. <sup>3</sup>Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Bewertung in einer der Noten 0,5, 1, 2 oder 3 zusammenzufassen. <sup>4</sup>Der vergebenen Note werden die jeweils in der zweiten und in der dritten Spalte angegebenen Bezeichnungen zugeordnet:

0,5	=	summa cum laude	=	ausgezeichnet
1	=	magna cum laude	=	sehr gut
2	=	cum laude	=	gut
3	=	rite	=	genügend

<sup>5</sup>Wird die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, wird die Note

4	=	non sufficit	=	ungenügend
---	---	--------------	---	------------

vergeben.

(4) <sup>1</sup>Rechtfertigen die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung der Dissertation noch eine Rückgabe zur Umarbeitung, kann sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder an den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge müssen hinreichend bestimmt sein.

(5) <sup>1</sup>Bei erheblichen Beanstandungen kann sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter dem Promotionsausschuss empfehlen, die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist bis zu zwei Jahren zurückzugeben, wenn auf Grund der bisherigen Leistung die Annahme der Dissertation nach deren Umarbeitung erwartet werden kann. <sup>2</sup>Mit der Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden die Mängel der Dissertation, die zur Rückgabe geführt haben, mit. <sup>3</sup>Eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ist nicht möglich. <sup>4</sup>Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, die Frist gemäß Satz 1, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Lehnen sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Dissertation ab, sind das Promotionsverhältnis und das Promotionsverfahren beendet. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich ein zweites Mal mit einem anderen Thema um die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand bewerben. <sup>4</sup>Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 11 Stellungnahmen zur Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Wird die Dissertation nicht sowohl von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter als auch von der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgelehnt, wird den prüfungsberechtigten Mitgliedern der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. <sup>2</sup>Dissertation und Gutachten sind mindestens vierzehn Tage lang im Prüfungsamt auszulegen.

(2) <sup>1</sup>Die zur Einsichtnahme Berechtigten werden spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens zwei Wochen vor Beginn der Auslegung unter Angabe der Doktorandin oder des Doktoranden, des Themas, der Erstgutachterin oder des Erstgutachters, der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters und der Notenvorschläge über die bevorstehende Auslegung informiert; eine Information per E-Mail ist zulässig. <sup>2</sup>Stellungnahmen müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist zugegangen sein; später eingehende Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist!).

(3) Für die Stellungnahmen gelten § 10 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 12 Drittgutachterin oder Drittgutachter und Gesamtnote der Dissertation**

(1) Eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn

1. die Dissertation entweder durch die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter oder die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter abgelehnt wird, oder
2. entweder die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter oder die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter eine Umarbeitung empfehlen bzw. empfiehlt, oder
3. sowohl die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als auch die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ benoten, oder
4. die Notenvorschläge des Erst- und des Zweitgutachtens um mehr als eine Note differieren.

(2) <sup>1</sup>Sind Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 nicht einschlägig und wird keine Stellungnahme nach § 11 abgegeben, gilt die Dissertation als angenommen. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Dissertation ist das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete, ungerundete arithmetische Mittel der Notenvorschläge des Erst- und des Zweitgutachtens sowie im Fall des Abs. 1 Nr. 3 des Drittgutachtens.

(3) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss beschließt über die Ablehnung, Rückgabe zur Umarbeitung oder Annahme sowie über die Benotung der Dissertation, wenn

1. Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 einschlägig sind oder
2. mindestens eine Stellungnahme nach § 11 abgegeben wird.

<sup>2</sup>Der Beschluss nach Satz 1 wird ggf. nach Anhörung

1. der Erstgutachterin oder des Erstgutachters,
  2. der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters,
  3. der Drittgutachterin oder des Drittgutachters und
  4. der Personen, die gemäß § 11 eine Stellungnahme abgegeben haben,
- getroffen.

(4) § 10 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend, jedoch können auch die Zwischennoten 0,75, 1,5 und 2,5 vergeben werden.

(5) Der Gesamtnote der Dissertation werden die jeweils in der zweiten und in der dritten Spalte angegebenen Bezeichnungen zugeordnet:

bis 0,6	=	summa cum laude	=	ausgezeichnet
von 0,61 bis 1,50	=	magna cum laude	=	sehr gut
von 1,51 bis 2,50	=	cum laude	=	gut
von 2,51 bis 3,15	=	rite	=	genügend
über 3,15		non sufficit	=	ungenügend

(6) Ein Exemplar jeder eingereichten Fassung der Dissertation und bzw. oder der begleitenden wissenschaftlichen Dokumentation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Prüfungsamts.

(7) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 13 Disputation**

(1) <sup>1</sup>Nach Annahme der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Prüfungskommission gehören die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission ist, und zwei weitere Prüferinnen und bzw. oder Prüfer an. <sup>3</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer soll Vertreterin oder Vertreter eines anderen Fachs als desjenigen der Promotion sein.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand wird zwei Wochen vor dem Termin der Disputation geladen.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich und soll mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hält ein 15-minütiges Referat zu Thesen, die überwiegend ihre oder seine Dissertation betreffen. <sup>3</sup>Die anschließende Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, und soll sich auch auf das Fach der Promotion erstrecken.

(4) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal und nur innerhalb eines Jahres nach dem ersten Versuch wiederholt werden.

(6) <sup>1</sup>§ 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Können sich die Prüferinnen und bzw. oder Prüfer nicht auf eine einhellige Entscheidung über die Note einigen, ist Gesamtnote der Disputation das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete, ungerundete arithmetische Mittel der Notenvorschläge aller Prüferinnen und Prüfer.

(7) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### **§ 14 Prüfungsgesamtergebnis**

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Endnote ist das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete, ungerundete arithmetische Mittel der Gesamtnoten der Dissertation und der Disputation, wobei die Gesamtnote der Dissertation doppelt gewichtet wird. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden einen Bescheid mit dem Hinweis, dass die Urkunde erst nach Veröffentlichung der Dissertation (§ 16) ausgehändigt wird, und sie oder er erst nach diesem Zeitpunkt zur Führung des Doktorgrades berechtigt ist. <sup>2</sup>Ab der Aushändigung des Bescheides nach Satz 1 darf die Doktorandin oder der Doktorand die Bezeichnung „Dr. designatus (Dr. des.)“ führen.

#### **§ 15 Nichtbestehen, Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Wurde die Dissertation abgelehnt oder wird die Disputation nicht bestanden, ist die Doktorprüfung erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Doktorprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

##### § 16

##### Veröffentlichung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Nach Bestehen der Doktorprüfung ist die Dissertation innerhalb eines Jahres in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

<sup>2</sup>Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht.

<sup>3</sup>Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Doktorprüfung erfüllt, erlöschen die durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte.

(2) <sup>1</sup>Ist die Annahme der Dissertation mit Auflagen nach § 10 Abs. 4 verbunden, so ist vor der Drucklegung die geänderte Fassung der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorzulegen und von dieser oder diesem eine Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. <sup>2</sup>Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters zulässig.

(3) <sup>1</sup>In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. <sup>2</sup>Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. <sup>4</sup>Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. <sup>5</sup>Der Universitätsbibliothek ist das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. <sup>6</sup>Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. <sup>7</sup>In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. <sup>8</sup>Die Universitätsbibliothek prüft die Erfüllung der in Satz 2, in Satz 3 Nr. 4 und in den Sätzen 4 bis 7 genannten Anforderungen und erstellt hierüber eine Bescheinigung.

## § 17

### Doktorurkunde und Führung des akademischen Grades

(1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, der das Fach, aus dem das Promotions-thema stammt, zugeordnet ist, und von der Präsidentin oder von dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Die Promotion wird unverzüglich nach Erfüllung der Anforderungen des § 16 durch Aushändigung einer Doktorurkunde durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vollzogen. <sup>2</sup>Erst nach diesem Zeitpunkt entsteht das Recht zur Führung des in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grades. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann das vorläufige Recht, den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad zu führen, jedoch bereits dann erteilen, wenn

1. § 16 Abs. 2 nicht einschlägig oder erfüllt ist,
2. in den in § 16 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Fällen ein entsprechender Vertrag oder eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Anforderungen vorliegt und
3. alle Beteiligten versichern, dass die Anforderungen des § 16 innerhalb von ein-einhalb Jahren erfüllt sein werden.

<sup>4</sup>Wird die in Satz 3 Nr. 3 genannte Frist nicht eingehalten, erlischt das vorläufige Recht, den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad zu führen. <sup>5</sup>In besonderen, nicht von der Doktorandin oder vom Doktoranden selbst zu vertretenden Fällen kann die Frist verlängert werden.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die in mehreren Fächern, die einer der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten zugeordnet sind, promovieren, erhalten zwar für jedes erfolgreich abgeschlossene Promotionsverfahren eine Urkunde, dürfen den in § 1 Abs. 1 genannten akademischen Grad aber nur einmal führen.

## § 18

### Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt der Promotionsaus-schuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Promoti-onsverfahren ein. <sup>2</sup>Das Promotionsverhältnis endet.

(2) <sup>1</sup>Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Doktorurkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch den Promotionsausschuss

nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Doktorurkunde einzuziehen.

## **V. Ehrenpromotion**

### **§ 19 Ehrenpromotion**

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten können für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines „doctor philosophiae honoris causa“ („Dr. phil. h. c.“) gemäß § 1 Abs. 6 verleihen.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Verleihung des „Dr. phil. h. c.“ sind ein entsprechender Beschluss und ein Antrag von mindestens drei Fakultätsräten der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten; bezüglich der Abstimmung gilt Art. 62 Abs. 1 BayHSchG entsprechend. <sup>2</sup>Der Antrag auf Ehrenpromotion muss in einer der beschließenden Fakultäten von zwei Professorinnen und bzw. oder Professoren gestellt worden sein.

(3) Ist die Ehrenpromotion gemäß Abs. 2 beschlossen, so wird diese durch Aushändigung einer Urkunde, die von derjenigen Dekanin oder demjenigen Dekan, in deren oder dessen Fakultät der Antrag gestellt wurde, sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München unterzeichnet ist, vollzogen.

## **VI. Verfahrensvorschriften**

### **§ 20 Geltend- und Glaubhaftmachung nicht selbst zu vertretender Gründe**

<sup>1</sup>Nicht selbst zu vertretende Gründe müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. <sup>4</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Bei teilbaren Prüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

## **§ 21 Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 3 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Doktorandinnen und Doktoranden spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverhältnisses beim Promotionsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,

2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>5</sup>Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

## **§ 22**

### **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz**

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Doktorandinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Doktorandinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Doktorandinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Doktorandinnen besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

### **§ 23 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. <sup>4</sup>§ 20 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen**

<sup>1</sup>Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an

anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>3</sup>Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. <sup>5</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach Vorlage einer Dissertation nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2012, bereits zur Promotion zugelassen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung ab.

(3) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Fakultät 09, 10, 11, 12 oder 13 zugeordnet ist, erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. <sup>3</sup>Die Erklärung nach Satz 1 ist unwiderruflich.

(4) <sup>1</sup>Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Fakultät 09, 10, 11, 12 oder 13 zugeordnet ist, erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 abschließen zu wollen. <sup>2</sup>Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Doktorandinnen und Doktoranden bereits an der Dissertation arbeiten. <sup>3</sup>Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich. <sup>4</sup>Bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Doktorandinnen oder Doktoranden bereits länger als nach den Sätzen 1 und 2 erklärt an ihren Dissertationen arbeiten, gilt das Promotionsverhältnis bei der Fortsetzung des Promotionsverfahrens auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultäten 09, 10, 11, 12 und 13 (2016) vom 15. September 2016 als entsprechend früher begonnen;

Betreuungszusagen und bzw. oder Betreuungsvereinbarungen gelten als entsprechend früher erteilt oder bzw. und getroffen. <sup>5</sup>Die Fristen sind entsprechend zu berechnen.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol. vom 1. März 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2012, keine Promotionsverfahren, deren Dissertationsthema aus einem Fach stammt, das der Fakultät 09, 10, 11, 12 oder 13 zugeordnet ist, mehr begonnen werden.

## **Anhang 1**

Folgende Promotionsfächer können in der jeweils angegebenen Fakultät gewählt werden.

### **Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften**

Kunstgeschichte  
Kunstpädagogik  
Musikpädagogik  
Musikwissenschaft  
Theaterwissenschaft

Alte Geschichte  
Bayerische Geschichte und Vergleichende Landesgeschichte  
Didaktik der Geschichte  
Geschichte Ost- und Südosteuropas  
Historische Grundwissenschaften  
Kunstpädagogik  
Mittelalterliche Geschichte  
Neuere und neueste Geschichte  
Wissenschaftsgeschichte

### **Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft**

Philosophie  
Religionswissenschaft

### **Fakultät für Psychologie und Pädagogik**

Grundschuldidaktik  
Pädagogik  
Psychologie  
Sonderpädagogik

### **Fakultät für Kulturwissenschaften**

Ägyptologie und Koptologie  
Arabistik  
Assyriologie  
Buddhismus-Studien  
Byzantinistik und Neugriechische Philologie

Chinesische Kunst und Archäologie  
Ethnologie  
Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens  
Hethitologie  
Indologie  
Interkulturelle Kommunikation  
Iranistik  
Islamwissenschaft  
Japanologie  
Judaistik  
Klassische Archäologie  
Mongolistik  
Neogräzistik  
Philologie des christlichen Orients  
Provinzialrömische Archäologie  
Sinologie  
Spätantike und Byzantinische Kunstgeschichte  
Tibetologie  
Türkische Studien  
Volkskunde/Europäische Ethnologie  
Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie  
Vorderasiatische Archäologie

### **Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften**

Albanologie  
Allgemeine Sprachwissenschaft  
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft  
Amerikanische Kulturgeschichte  
Amerikanische Literaturgeschichte  
Balkanphilologie  
Buchwissenschaft  
Computerlinguistik  
Deutsch als Fremdsprache  
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters  
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur  
Didaktik der englischen Sprache und Literatur  
Didaktik der Alten Sprachen  
Englische Literaturwissenschaft  
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur  
Finnougristik  
Germanistische Linguistik  
Historische und Indogermanische Sprachwissenschaft  
Italienische Philologie

Griechische Philologie  
Lateinische Philologie  
Neuere deutsche Literatur  
Nordische Philologie  
Phonetik und sprachliche Kommunikation  
Romanische Philologie  
Slavische Philologie  
Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)

## Anhang 2

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
  1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
  2. die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, eine Betreuungszusage oder Betreuungsvereinbarung und die Zugangsvoraussetzungen sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
  3. die Doktorandin oder der Doktorand sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen.
- II. <sup>1</sup>Die Vereinbarung wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. <sup>2</sup>Sie ist sowohl von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Rektorin oder dem Rektor der ausländischen Universität als auch von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter, der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktor der Philosophie („doctor philosophiae = Dr. phil.“) der Ludwig-Maximilians-Universität München. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. September 2016, Nr. I.3-435.3.4.1.0.

München, den 15. September 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. September 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. September 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2016.